

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Verein führt den Namen **handicap e.V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1.) Zweck des Vereins ist es, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und deren Angehörigen, Hilfen zu einer sozial integrierten Existenz zu geben.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Allgemeine Sozial- und Leistungsberatung
- Sozialpolitische Stellungnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung
- Förderung von sonstigen gemeinnützig-integrativen Organisationen und Einrichtungen

Der Verein kann auch weiteren gemeinnützigen Zwecken für Menschen mit Handicap zur sozialen Eingliederung nachgehen.

- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein kann sich einem anerkannten Sozial- oder Wohlfahrtsverband anschließen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden. Für nicht geschäftsfähige Mitglieder kann ein sorgeberechtigter Vertreter oder Delegierter bestimmt werden.
- 2.) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein vor allem durch Leistung eines finanziellen Beitrags fördern wollen. Sie haben keinen Leistungsanspruch aber beratende Stimme.
- 3.) Die Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber

schriftlich mitgeteilt. Im Zweifel entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Beitrittskandidaten.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der Beschluß des Vorstandes, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs. Dieser ist innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Beschlusses über den Ausschluss durch Einschreiben beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.
Ausschlußgründe sind insbesondere
 - grobe Verletzung der Satzungsbestimmungen
 - grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Auch ist die Erhebung einer Aufnahmegebühr möglich. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Einem Mitglied, das in finanzielle Not geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag vom Vorstand gestundet, - oder für die Zeit der Notlage teilweise erlassen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf allgemeine soziale Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung seiner Angelegenheiten, die von den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins (§ 2) umfaßt werden. Ansprüche oder Haftung an den Verein aus der Gewährung der Beratung sind ausgeschlossen.
- 2.) Das Mitglied hat kein Recht auf Einsicht in die Mitgliedskartei.
- 3.) Die Mitglieder verpflichten sich, der Speicherung der persönlichen Daten durch elektronische Datenverarbeitung seitens des Vereins zuzustimmen. Den Mitgliedern ist bekannt, daß zur Beitragszahlung obligatorisch das Lastschriftverfahren im Datenträgeraustausch mit der Hausbank angewandt wird.
- 4.) Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistung bei rechtzeitiger Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

- 1.) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
- 2.) Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen sowie einen Beirat berufen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen. Sie findet i.d.R. jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- 2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausführung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Es darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und Wahl der beiden Kassenprüfer.
 - Festsetzung und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Beschwerden bzgl. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Anträge hierzu sind bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt.

- 4.) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zugunsten der FÄRBEREI, Stennert 8, 42275 Wuppertal (Vereinsregister Nr.: 2561) zu verwenden. Hat die Berechtigte ihre steuerbegünstigte Rechtsfähigkeit verloren, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallsberechtigte.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wuppertal, den 10. Mai 2006